

Verbandssatzung des Feuerwehrzweckverbandes Bühnsdorf/Bahrenhof/Dreggers

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgende Verbandssatzung des Feuerwehrzweckverbandes Bühnsdorf/Bahrenhof/Dreggers erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Gemeinden Bühnsdorf, Bahrenhof und Dreggers (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen

„Feuerwehrzweckverband
Bühnsdorf/Bahrenhof/Dreggers“.

Er hat seinen Sitz in Bühnsdorf.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte einstellen.

- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift:

„Feuerwehrzweckverband
Bühnsdorf/Bahrenhof/Dreggers – Kreis Segeberg“

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband übernimmt ab 1. Januar 2014 die den Verbandsmitgliedern gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) obliegende Selbstverwaltungsaufgabe. Der Zweckverband hat die Aufgabe, zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene, leistungsfähige, öffentliche, freiwillige Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

- (2) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen stehen im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum des Zweckverbandes.

../2

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils 1 weitere Vertreterin oder weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen oder Vertreter haben jeweils 1 Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzende/n. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch mindestens 1 x im Kalenderjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Gemeindeführer oder die Gemeindeführerin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sind als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht ebenfalls einzuladen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 1Woche.

§ 7 Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro.

2. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 250,00 Euro nicht überschritten wird.
3. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 250,00 Euro nicht überschritten wird.
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 500,00 Euro und die Gesamtbelastung 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
6. die Veräußerung und die Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigt.
7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins bzw. Pachtzins 500,00 Euro nicht übersteigt.
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 Euro.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband und das Amt Trave-Land sind für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Betroffenen gem. der §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 10 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Trave-Land wahrgenommen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (2) Soweit die Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird von den Verbandsmitgliedern nach den Verhältniszahlen der Umlagegrundlagen für die Amtsumlage getragen.

§ 13 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro – bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 Euro – halten.

§ 14 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 Euro – bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 Euro – nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich auch, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 und der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

§ 16 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für einen Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 18

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Beschäftigtenverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 19

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Uns Dörper“, erscheint 14-tägig und wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt. Des Weiteren liegt das Bekanntmachungsblatt während der Dienstzeiten im Amtsgebäude des Amtes Trave-Land in Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Str. 10, für jedermann zur Einsichtnahme und zur Mitnahme aus. Auf Antrag wird jedem Einwohner und jeder Einwohnerin das Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Zustellgebühren postalisch übersandt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes (1) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 12. Dezember 2013 in Kraft getreten.